

AGB | Z-Ton Veranstaltungstechnik

Unsere Tätigkeiten und Dienstleistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Hiervon abweichende Regelungen, insbesondere die Geschäftsbedingungen des Mieters, werden nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Vermieters wirksam. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Unsere Bedingungen gelten auch für mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge. Der Kunde erkennt die AGB mit der widerspruchsfreien Entgegennahme der ersten Auftragsbestätigung, der diese grundsätzlich beigefügt sind bzw. mit der Unterschrift des Vertrages an.

Preise

Falls nicht anderweitig aufgeführt, verstehen sich unsere Preise als Abholpreise (Dry-Hire) ab Lager München, Drygalski-Allee 33C. Service für die Lieferung, den Auf- und Abbau, die Bedienung (Techniker vor Ort) und für Langzeitmieten sind vor dem Mietbeginn zu erfragen, wofür ein individuelles Angebot erstellt wird. Alle angegebenen und genannten Preise sind endgültig, sofern keine weiteren Angaben gemacht werden. Alle Angebote sind freibleibend, die im Angebot bzw. Vertrag angegebenen Preise gelten jedoch als verbindlich. Die Mietdauer wird für die Zeit von 9:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag berechnet, was auch gleichzeitig als Mindestmietdauer gilt. Kosten für Transport, Auf- und Abbauarbeiten, sowie Techniker vor Ort werden gesondert berechnet, soweit nicht anders im Mietvertrag vereinbart.

Abholung

Der Mieter hat sich auf Verlangen des Vermieters durch einen gültigen Lichtbildausweis zu legitimieren. Auf Verlangen des Vermieters ist für die Leihgegenstände bei Übergabe der Geräte eine angemessene Kautions hinterlegen. Die Kautions wird im Vertrag festgehalten und bei ordnungsgemäßer Rückgabe an den Mieter zurückerstattet. Die Miete ist (soweit nicht anders vereinbart) bei der Abholung bzw. Lieferung der Gegenstände in voller Höhe zu bezahlen. Die Vermietung geschieht ausschließlich nach schriftlicher Vereinbarung und Unterschrift. Die Ware ist bei Empfang durch den Mieter zu kontrollieren. Mängel und Beschädigungen sind sofort zu melden. Spätere Reklamationen sowie Reklamationen nach dem Einsatz der Geräte sind grundsätzlich nichtig.

Rückgabe

Nach der Rückgabe der Leihgegenstände werden diese durch den Vermieter einer Sichtkontrolle unterzogen. Eine technische Funktionsprüfung kann vom Vermieter umständehalber auch im Nachhinein - innerhalb von 23 Stunden - überprüft werden. Die Kontrolle des Vermieters ist zur Rückgabe der Kautions bindend.

Sind die Leihgegenstände nicht rechtzeitig zum vereinbarten Rückgabezeitpunkt in unserem Lager, bzw. zur Abholung transportbereit, werden für jeden angebrochenen Tag nachträglich Mietkosten berechnet, ohne dass sich die Mietdauer dadurch verlängert. Die dadurch zusätzlich entstandenen Kosten werden separat in Rechnung gestellt. Der Mieter trägt sämtliche Folgekosten, die bei einer verspäteten Rückgabe entstehen.

Die Geräte müssen im ursprünglichen Auslieferungszustand zurückgegeben werden. Veränderungen jeglicher Art sind ausdrücklich verboten. Die Kosten für die Wiederherstellung des Auslieferungszustandes, auch bei Verunreinigungen, trägt der Mieter. Eine Untervermietung der Geräte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters.

Haftung des Mieters

Schäden oder Verlust, die während der Mietdauer entstehen, sind dem Vermieter unverzüglich zu melden. Tritt an einem Mietgerät während der Mietdauer ein Fehler auf, kann der Vermieter nach seiner Wahl den Fehler beheben, das Gerät austauschen oder vom Vertrag zurücktreten. Reparaturen seitens des Mieters sind nicht erlaubt. Ausschließlich der Mieter selbst haftet während der gesamten Mietdauer für das gemietete Material zum Neuwert, ungeachtet der Tatsache, ob ein Selbst- oder Fremdverschulden vorliegt. Er hat im Schadensfall für die Wiederherstellung der Mietgegenstände in den Zustand vor der Vermietung zu sorgen. Wird der Mietgegenstand nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche dem Vermieter für die Zeit, die für die Instandsetzung erforderlich ist, den vollen Mietpreis zu zahlen. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die

- durch unsachgemäße Benutzung der Geräte
- durch sorglosen Umgang mit dem gemieteten Material
- durch Vorsatz/Versehen Dritter
- durch Vorgabe nicht ordnungsgemäßer Voraussetzungen (Stromanschlüsse, Bühnenstabilität, etc.)
- durch Erschütterung oder falscher Spannung an Lampen bzw. Elektrogeräten
- durch eigenverschuldeten oder zufälligen Verlust, Diebstahl bzw. Untergang des gemieteten Materials oder durch die vom gemieteten Gegenstand ausgehende Betriebsgefahr

entstehen. Um sich vor den Folgen von Beschädigungen oder Verlust zu schützen, sollte eine entsprechende Schadensversicherung durch den Mieter abgeschlossen werden. Hierbei helfen wir gerne weiter.

Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet bei Vermögens-, Sach- und Personenschäden sowie bei entgangenem Gewinn aufgrund von Planungs-, Beratungs- und Durchführungsfehlern gegenüber dem Auftraggeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Liegt ein triftiger Grund vor, kann der Vermieter jederzeit ohne gerichtlichen Beschluss, die Übereinkunft beenden, ohne schadenersatzpflichtig zu werden. Kann der Vermieter aus Gründen, die er nicht selbst zu verschulden hat, nicht oder nur verspätet liefern, kann der Mieter keinerlei Schadensersatz geltend machen.

Nutzung der Geräte

Die tägliche Wartung bis zur Rückgabe geht zu Lasten des Mieters, ebenfalls etwaiges Verbrauchszubehör. Die Geräte müssen mit der vorgesehenen Netzspannung betrieben werden. Der Anschluss darf nur durch hierfür qualifizierte Personen erfolgen. Für Schäden durch falsche Netzspannung des Anschlusses haftet der Mieter auch dann, wenn der Schaden beim Aufbau der Geräte durch Personal der Firma Z-Ton Veranstaltungstechnik getätigt wird, und ein fehlerhafter Stromanschluss zur Verfügung gestellt wird. Sollten dem Mieter oder Dritten durch etwaige Störungen oder durch den Ausfall der gemieteten Gegenstände bzw. Geräteschäden ein Schaden entstehen, so übernimmt der Vermieter ausdrücklich keine Haftung.

Ausfuhr ins Ausland

Eine Ausfuhr der Geräte ins Ausland darf nur mit Zustimmung des Vermieters erfolgen.

Veranstaltungen

Während Veranstaltungen haftet der Mieter nach dem Aufbau der Geräte durch den Vermieter bis zum Abbau der Geräte durch den Vermieter für Schäden bzw. Verlust zum Wert der Anlage vor der Veranstaltung. Eventuelle Anmeldungen der Veranstaltung (auch GEMA) bzw. Kosten dieser Anmeldungen sind vom Mieter zu erledigen bzw. zu bezahlen. Kosten von Verbrauchsmaterial (z.B. Batterien der Funksender, Tonträger bei Mitschnitten) werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt. Schadensersatzansprüche für nicht erbrachte Leistungen sind ausgeschlossen.

Außenveranstaltungen

Bei Außenveranstaltungen ist der Vertragspartner für die angemietete Technik voll verantwortlich. Er haftet vor allem für Schäden durch Witterungseinflüsse, plötzliche Wetterveränderungen, oder durch Diebstahl. Bleiben technische Geräte/Bühnen/Zubehör bei Open-Air Veranstaltungen über Nacht aufgebaut, ist der Mieter für die ordnungsgemäße Bewachung und Versicherung der Geräte verantwortlich. Entstehende Kosten trägt der Mieter.

Bei Vermietung von Outdoor-Effekten gilt folgendes

Unter Umständen ist eine Genehmigung des zuständigen Landratsamtes notwendig, da es sich um Lichtwerbung handelt. Außerdem kann eine Gefährdung des Flugverkehrs vorliegen ! Die Beachtung/Beantragung genannter Genehmigung obliegt dem Mieter.

Zahlung

Ist die Vereinbarung durch Annahme des Angebotes geschlossen, ist der Mieter zur Zahlung des Mietpreises verpflichtet, ungeachtet der Tatsache, ob die Ware endgültig benötigt wird, oder nicht. Bei Veranstaltungen ist der Rechnungsbetrag unverzüglich nach Erhalt einer Rechnung zu zahlen. Kommt der Mieter seiner Zahlungspflicht nicht fristgemäß nach, so ist der Vermieter berechtigt, zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank als Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Rechtliche Schritte behalten wir uns vor.

Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München. Sondervereinbarungen bedürfen prinzipiell der Schriftform und sind nur mit schriftlicher Bestätigung von Z-Ton Veranstaltungstechnik gültig. Sollten einzelne Teile dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so tritt an deren Stelle diejenige Vereinbarung, die dem von den Parteien angestrebten Vertragszweck am ehesten entspricht.

Impressum

Z-Ton Veranstaltungstechnik
Inh. Zvonko Todorovic
Drygalski-Allee 33C
81477 München
Tel.: +49 163 271 9463
E-Mail: info@z-ton.de
Web: <https://www.z-ton.de>